

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Eid der Beambten Pensionarien und Pacht-Leute/ In Sr: zu Mecklenburg
Regierenden Hoch-Fürstlichen Durchläuchtigkeit Hertzog-Fürstenthum und
Landen**

Rostock: Gedruckt bey Joh. Wepling, [ca. 1714]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862159598>

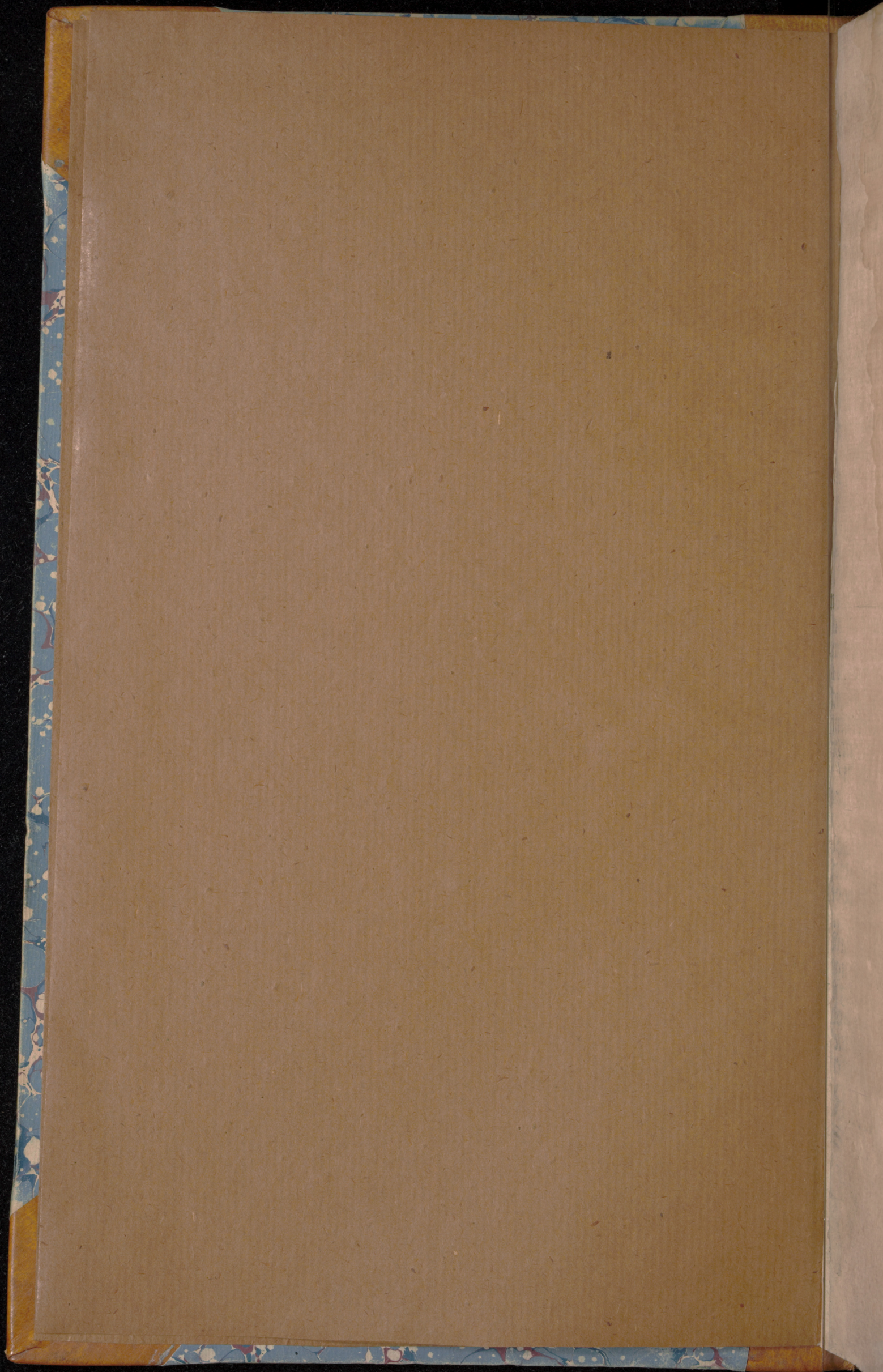
Druck Freier  Zugang





mk-4065 ⁶ (1-184)





Lid der Beampten

PENSIONARIen und Nacht-Leute/

In Sr: zu Mecklenburg Regierenden Hoch:

Fürstlichen Durchläuchtigkeit Herkog:

Fürstenthum und Landen.

ROSTOCK/

Gedruckt bey Joh. Weppling/Fürstl. und Acad. Buchdr.

Handwritten title in German, likely a Latin title, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.

Handwritten text in German, likely a subtitle or author information, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.

Handwritten text in German, likely a subtitle or author information, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.

Handwritten text in German, likely a subtitle or author information, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.

Handwritten text in German, likely a subtitle or author information, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.

Handwritten text in German, likely a subtitle or author information, appearing as a mirror image (bleed-through) from the reverse side of the page.



Id/



Ich
Lobe und schwere zu **GOTT**
dem Allmächtigen / nachdem
der Durchl. Fürst und Herr /

Herz Carl Leopold /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu
Wenden / Schwerin und Rakeburg /
auch Graff zu Schwerin / der Lande

Rostock und Stargardt Herr / mein Gnädigster Fürst
und Herz / Dero

zur Pension mir Gnädigst eingethan und überlassen /
daß solchem nach Sr. Hoch. Fürstl. Durchl. zusor-
derst getreu / holdt und dienstwärtig seyn / Dero Nutzen/
frommen und bestes / insonderheit darin suchen / daß von
Dero Hoheit und Gerechtigkeit so bey dem

jederzeit gewesen/
nichts abgebracht oder entzogen werde / die Conservation
der Unterthanen mir äusserst angelegen seyn lassen / daß
Sie ihren Zimmern / Ackerwerck und Viehzucht / wohl
und guter Hauswirths Manier nach vorstehen / ge-
treulich besorgen / mit unnöthigen Fuhren sie nicht be-
schweren laßen / auf Ihre ganze Wirthschaft gute
Aufficht halten / dann auch vornehmlich auff Grängen
und Scheiden ein wachsames Auge haben / das Se-
renissimo zum Schaden darin etwas geändert / Neu-
erungen von den Benachbahrten gemacht / oder Eingriffe
geschehen / nicht verstaten / Frömbden und angrän-
zenden

genden Benachbahrten / mit Ihren Jagten / Ihr:
 Durchl. Felder zu bestreichen / nicht vergönnen / den
 Holzdiebereyen / so viel mir möglich / mich wiedersetzen /
 die Contravenienten Fürstl. gemachten Verordnungen /
 Fürstl. Cammer anmelden / über die von Fürstl.
 Cammer gemachte und noch zumachenden auch publicir-
 und noch zu publicirende Ampts-Dorff-Holz-Schulken-
 und andere Ordnungen steiff und fest halten / daß
 denenselben ein Genügen geschehe / mit Ernst beobach-
 ten / mein eignes mir anvertrautes Ackerwerck / guter
 Hauswirths-Manier nach bestellen / das Land alle-
 mahl in gutem Schick halten / die zum Ampte gehö-
 rige Gebäude in gutem Stande conserviren / was mir
 von Ihrer Durchl. oder der Fürstl. Cammer anbe-
 fohlen wird / getreulich verrichten / solches / da es zu
 verschweigen sich gebühret / niemand jemahls offenbahren /
 so viel in meinen Kräften und Vermögen ist / alles was
 Ihro Durchl. zum Schaden und Nachtheil gereichen und
 vorgenommen werden könnte / getreulich kehren / hindern
 und abwenden / wenigstes alles / was mir von dergleichen
 Sachen zu Ohren kommen möchte / Fürstl. Cammer in
 Zeiten anmelden / meinen Contract in allen ein Genügen
 leisten / und in Summa alles dasjenige thun und lassen /
 soll und will / was einem getreuen redlichen
 und Diener / zu thun und zu lassen eignet / ge-
 bühret und wohl anstehet. So wahr mir GOTT helffe
 durch Unsern Herrn und Heyland Jesum Christum.



Summarischer Extract Von allen / in diesem Contract enthal- tenen Punkten und Clausulen.

- §. 1. Vom Gentessbrauch des verp. teten Ampts. pag. 1.
 Auff wie viel Jahre. pag. 2.
 Von reservirter Ampts-Visitation. pag. 2.
 Auch anderen Hoheit und Gerechtigkeiten. pag. 2.
- §. 2. Vom Inventario. pag. 3.
- §. 3. Von Reparirung der Zimmer / und anderen mobilien.
 pag. 3.
 Von Bau-Materialien. pag. 3.
 Von Abreumung der Erden von den Sohlen der Ge-
 bäude. pag. 4.
 Von gebauetem Stroh. pag. 4.
 Von alten / und gefährlichen Gebäuden. pag. 4.
 Von ganz neuen Zimmern. pag. 4.
 Die Hofe-Dienste darzu mit zu gebrauchen. pag. 5.
- §. 4. Von Fisch-Teichen. pag. 5.
- §. 5. Von den Acker-Schlägen. pag. 5.
 Auch Ausgradung Acker und Wiesen / item Graben-
 ziehung pag. 5.
- §. 6. Von Bestell- und Bemistung des Ackerwercks. pag. 5.
 Von Acker- und Feld-Registern. pag. 6.
 Von Pflerung des Ackerwercks / und der Saat / bey
 Abzuge pag. 6. & 7.
 Von Bestellung des Ackerwercks / mit eigener An-
 spannung. pag. 7.
 Und Gehung der Unterthanen in Dienst-Geld. pag. 7.
 Von der über Saat pag. 7.
 Von unreiner Saat. pag. 7.
- §. 7. Von den abziehenden Schaaßen. pag. 7.
- §. 8. Von Pflanzung Obst-Bäume. pag. 7.
- §. 9. Von der ha ten-Höhlung. pag. 8.
 Von Ruß- oder Rade-auch Brenn-Holz. pag. 8.
 Von Zaun-Holz. pag. 8.
 Von Abschaffung der Ziegen. pag. 8.
 Von Paht-Wenden. pag. 8.
- §. 10. Von Oblervirung der Regalien / Grenzen. &c. pag. 9.
- §. 11. Von administrirung der jurisdictionalien. pag. 10.
- §. 12. Von Conservirung der Wege / Stein-Dämme und
 Brücken. pag. 11.
- §. 13. Von Priester-Rüster und anderen Geistl. Gebühren.
 pag. 11.
 Item an die Forst-Bediente. pag. 11.
 Von Voigt- und Gesinde-Lohn. pag. 11.

Von

- Von Schwein · Schneider · und Schorsteinfe-
ger-Lohn pag. 12.
- §. 14. Von Kauffung benöthigter Victualien und anderen Wah-
ren. pag. 12.
- §. 15. Von der Mehen-Freyheit. pag. 12.
- §. 16. Von der Mast-Freyheit. pag. 12.
- §. 17. Von zu extradirenden schriftlichen Nachrichten. pag. 13.
Contract, Punctation, und Inventar. pag. 13.
- §. 18. Von Mißwachs / Hagel · Schaden / Vieh · sterben.
&c. &c. pag. 13.
Von Krieger- und Feur · Schaden. pag. 14.
- §. 19. Von selbst causirten Schaden / und Unglücks · Fällen.
pag. 14.
- §. 20. Von der / zu rechter Zeit / zu übergebenden Rechnun-
gen. &c. &c. pag. 14.
- §. 21. Von wieder Besetzung wüster Stellen. pag. 14.
- §. 22. Von Obſervirung der Unterthanen Wirtschaften
und Conservation. pag. 15.
Von der Unterthanen-Hülffe pag. 15.
Von der Unterthanen Unglücks · Fällen. pag. 16.
- §. 23. Von Verschaffung des Getreides / und Wolle. pag. 16.
Von den reservirten 4. freyen Führen. pag. 16.
Derofelben annotir- und Berechnung pag. 16.
- §. 24. Von verbotenen freyen Führen / vor Fremden. pag. 16.
- §. 25. Von Ordinairn Diensten. pag. 17.
- §. 26. Von derofelben reservirter Regulirung. pag. 17.
- §. 27. Von liederlichen Hauswirthen. pag. 17.
- §. 28. Von Cognition, und Bestrafung gottloser Untertha-
nen. pag. 18.
- §. 29. Von der Unterthanen reservirten præstandn, und de-
rofelben annotirung in ihren Büchern. pag. 18.
- §. 30. Was die Haus-Wirthe vornemblich beobachten sollen.
pag. 19.
Wegen in achtnehmung des Viehes auff Reisen. pag. 19.
- §. 31. Continuatio, was die Bauren weiter thun und lassen
sollen. pag. 20.
- §. 32. Von Abtriffen / alten Theilen / und Einliegern. pag. 20.
Von Obſervirung Fürſil. Verordnungen. pag. 21.
Von der Ubertreter Bestrafung. pag. 21.
- §. 33. Von dem / bey dem Abzuge / von den abziehenden Pensio-
narien reservirten Viehe-Kauff. pag. 21.
- §. 34. Von richtiger Abgabe der Pension. pag. 21.
Oder darauß geleyhte Straffe zu gewärtigen. pag. 22.
Von Prænumerir- und Wieder Erstattung der Cauti-
ons Gelder. pag. 22.
Von Reumung des Ampts / finito Contractu. pag. 22.
Renunciatio beneficiorum juris. pag. 23.
Von Entſagung der weltlichen Gerechtigkeiten. pag. 23.

Von Gottes Gnaden/
 Wir Carl Leopold/
 Herzog zu Mecklenburg/
 Fürst zu Wenden/Schwerin und Rake-
 burg/ auch Graff zu Schwerin/ der
 Lande Rostock und Stargard
 Herr.



Erkünden und geben hiemit zu wissen/ daß
 heute untengeschehen dato, nachdem die Pacht-
 Jahre mit dem bisherigen

zu Ende

gelauffen/ zwischen Uns/ und

ein vollständiger Pensions-Contract, auf nachgesetzte Art
 und Conditionen, verabredet und geschlossen worden:

I.

Vom Ge-
 niesbranch
 des ver-
 pachteten
 Ambtes.

Depensioniren Wir Conductori, bemeltes Unser Amte
 / sambt darzu gehörigen Pertinentien an Ge-
 bäuden/wie sie in ihren Grenzen u. Scheiden belegen/ nebst
 allen dabey vorhandenen/ und ihm in Anschlag gebrach-
 ten/ und im Inventario specificirten Aeckern/ Wiesen/

u

Wiese

**Auf wieviel
Jahre.**

Viehzahl / Schäfferey / Fischerey / Obst- und Garten-
Genuß / wie auch anderen Abnützungen / nichts davon
ausgeschlossen / und wie solches alles in dem / zu Ende
dieses Contracts, angehängten Anschläge / deutlich speci-
ficiret / in dem Stande / wie selbige sich tho befinden / und
bisher genühet worden / oder künfftig noch genühet wer-
den mögen / auf nach einander folgende Jahre /
und zwar von bis

**Von reservir-
ter Amts-
Visitation.**

**Auch anderen
Hohheit- und
Gerechtigkei-
ten.**

dergestalt und also / daß er / seiner besten Gelegenheit / je-
doch guter Hauswirths-Manier nach / obiges alles ge-
nießen und gebrauchen / doch auch Hauswirthlich admini-
striren / und / so viel immer möglich / verbessern möge;
Wie Wir ihn dann bey geruhiger Possession und Ge-
nießbrauch / die verabredete Pensions-Jahre
über / nicht allein zu schützen / sondern auch diesen Contract
in allen Punkten, vor Uns / Unsere Fürstl. Erben und Suc-
cessoren an der Regierung / gnädigst zu halten / hiedurch
Fürstl. versprechen / jedoch daß Unserer Fürstl. Cammer
frey bleibe / so oft es derselben gefällig / oder sonst nö-
tig gefunden werden möchte / die Visitation in allen / so
wohl Oeconomicis, als Jurisdictionibus, zu verfügen
und vorzunehmen. Von dieser Verpensionirung aber / wer-
den ausdrücklich ausgenommen / die Landes-Fürstl. Hohheit /
Kirchen-Lehn / Jus Patronatus, Hohe- und Nieder- Jagten /
Jus aperturæ & honorum atque hæreditatum vacan-
tium, Erblose Güter und Mobilien, Lebenden aus denen
dem Amte incorporirten Adlichen Gütern / An-Abzugs-
und andere Gelder / so die Einwohner und Unterthanen /
außer den Gerichts-Sportuln, oder sonst abzuführen ge-
halten / Imgleichen alle Brüche oder Straß-Gefälle und
übrige fructus jurisdictionales, wie auch alle neue Gefäl-
le / so in diesem Unserm Fürstl. Amte / wehrenden Arren-
de-Jahren / durch ertheilte Concessionen, weitem Anbau
wüster oder Anlegung neuer Güter und Nützen / zur
Hebung kommen möchten; Worauf sambt und sonders
Unser treusleißige Aufsicht haben / und
darüber absonderlich richtige Rechnung / ohne à partes
Entgeld / führen / solche vor Unserer Fürstl. Cammer
Jährlich ablegen / und die deßfalls eingehobene Gelder ab-
tragen soll.

2. Soll

2.

Soll sogleich/ bey des Conductoris Antritt/ das Inventarium, wie es dessen Antecessori übergeben worden/ revidiret/ und ein neues Inventarium aufgerichtet/ und darinn ordentlich beschrieben werden/ in was Bürden und Besen er die Gebäude/ Mobilien, Unterthanen/ oder sonst bey obigem ihm verpachteten Amte empfangen; Und ist Conductor gehalten/ nach demselben künftig als les solchergestalt; Wie auch/ was ihm an bestellter Aus-
saat/ Viehe und Fahrniß/ oder sonst etwa dabey gelie- fert worden/ in der beschriebenen Bonität und Dünung/ bey seinem Abtritt/ und geendigten Jahrscharen/ richtig hinwieder zu liefern, gleichwie der anihz abziehende thun müssen/ welcher den Mangel ex propriis ersetzen / und was er auf Unserer Fürstl. Cammer Verordnung mehr liefert/ auch noch ihm nicht gutgethan und in Rechnungen passiret/ annoch von besagter Unserer Fürstl. Cammer/ oder Successore, vergnügt werden. Und weilen Conductor das ihm vorhandene Feld-Inventarium

Vom In-
ventario.

richtig empfangen/ so soll ihm solches mit dem/ was er et- wan/ jedoch Hauswirtsch/ und sonst nicht/ über das/ nach seinem Abzuge mehr erweislich bestellet haben möchte/ von seinem künftigen Successore, auf die Art/ wie solche Meliorationen, Einhalt des aufgerichteten Feld-Inventarii, jezo vom Conductore bezahlet worden/ gleichfals haat erstattet werden.

3.

Die Amts-Hoff-Schäfferey und Haushaltungs-Ge-
bäude/ und etwa zuhaltende Wände/ Zäune und der-
gleichen/ wie nicht weniger/ was ihm an Haus-Geräth. Zimmer /
te und anderen Mobilien mehr übergeben worden/ und anderen
sollen bey dem Antritt besichtigt/ nöthiger maassen repa-
rirt/ und dann deren gegenwärtige Beschaffenheit im
Inventario verzeichnet werden: Dagegen Conductor sich
anheißig macht/ daß er/ wenn ihm darzu die verspro-
chene Materialien, an Holz/ Stein und Kalk/ nachdem
er vorher zu rechter Zeit/ so viel das benöthigte Bauholz
betrifft/

Mobilien.

Von Bau-
Materialien.

Von Abbräu-
mung der Er-
den/ von den
Sohlen der
Gebäude.
Von gebau-
tem Strohe.

Von alten und
gefährl. Ge-
bäuden.

Von gang
neuen Zim-
mern.

betrifft/ solches/ der Fürstl. Forst-Ordnung gemäß/ gehu-
het/ ohn Entgeld gegeben werden/ dieselbe/ wehrender
seiner Pensions-Zeit/ in gutem baulichen und unter Dach
und Fach fertigem Stande/ (nur allein die im S
bemeelte Unglücks-Fälle ausgenommen) auff seine
Kosten/ ohne Unserer Fürstl. Cammer desfalls an der
Pension etwas zu kürzen/ in eben dem Stande/ wie Er
solches alles nach dem aufgerichteten Inventario empfan-
gen/ zu conserviren/ und also beym Abtritt wieder zu lie-
fern; Auch die Erde von denen Sohlen der Gebäuden/
daß solche völlig aus der Erde stehen und keine Feuchtig-
keit anziehen oder dadurch verrotten können/ jederzeit ab-
räumen zu lassen; Ingleichen das gebauete Strohe/
weil es alda gewachsen/ ohn Entgeld oder Verlangung
eingen Schütte-Lohns/ zu Conservirung der Zimmer an-
zuwenden/ gewisse Fächer Jährlich new damit zu decken/
und derohalben von erwehntem Strohe nichts zu veräuß-
ern/ verbrennen/ oder sonst und vor seinem Abtritt weg-
zuschaffen/ sondern vielmehr das in den Scheunen und
Ställen annoch vorhandene Stroh bey seinem Abtritt/
auffm Ambte und Höffen zu lassen/u. nichts davor zu prä-
tendiren/ damit bey seinem Abzuge/ nach obberühr-
tem Inventario, obiges alles untadelhaft wieder geliefert
werden könne. Wann aber einige Gebäude gar einfall-
en dürfften/ oder wegen Feuers-Gefahr ohne fernern
Aufenthalt repariret werden müßten/ und die unumb-
gängliche Nothdurfft und Unser sonderbarer Nutzen erfor-
dern solte/ an die vorhandene Gebäude etwas neues oder
gang neue Gebäude auffführen zulassen/ so soll Er solches
in Zeiten Unserer Fürstl. Cammer schriftlich anzeigen/ die
dazu erforderete Kosten in einen gewissen Anschlag brin-
gen lassen/ und darüber Resolution erwarten/ damit Un-
sere Fürstl. Cammer solche besichtigen lassen/ und/ in was
Stände selbtige sind/ oder aber auch etwas dabey negligi-
ret/ gnugsame Erkundigung vorher allemahl davon ein-
ziehen könne; Solches übernimmt und trägt jetztbesagte
Unsere Fürstl. Cammer. Daferne auch neue Zimmer
nothwendig gebauet werden müssen/ sollen die Materia-
lien ebenfals vorhero specificiret/ die Kosten auff's genau-
este behandelt/ Unserer Fürstl. Cammer zur Approbation
übergeben/ und sodann dem Conductor bey dem Abtritt/
wann Er solche in einem bessern Stande/ als Er sie em-
pfangen/ überliefert/ Ihm die darauff und zu Errichtung
neuer

neuer Gebäude / verwandte und erweißliche Meliora-
tions-Kosten / billigmäßige Satisfaction, nach Abzug des
dazu erhaltenen Frey-Holzes und Materialien, geschehen/
und alsdann / eher aber nicht / an seiner Pension gutge-
than werden; Zum Bauholz-Hauen und Beyfahren
aber / ie. zu Zäunen / Kleinen / Decken / und dergleichen
Arbeit / so durch die Unterthanen verrichtet werden kan/
keine frembde Arbeits-Leute / auf Unsere Kosten / gedun-
gen / und Uns dafür etwas angerechnet werden.

Die Hoffes
Dienste darzu
mit zu gebraue-
chen.

4.

Ist Conductor nicht besugt / ohne Unserer Fürstl.
Cammer Vorwissen und expressen Consens, neue Lei-
che / durch frembde Arbeits-Leute / auf Unsere Kosten / ver-
fertigen zu lassen / noch die allbereit etwa vorhandene zu
ändern / sondern vielmehr schuldig diese letzteren in gutem
Stande zu erhalten.

Von Fisch-
Zeichen.

5.

Verbindet sich Conductor, den Acker-Bau/nach
guter Hauswirths-Art und Manier, jederzeit zu beab-
ten/in dreyen/ oder nach Gelegenheit und wo es sich thun
lässet / in 4. abgetheilten gewöhnlichen Feldern zu bestel-
len / und in der Brache nicht mehr / als was zu Behueff
der Haushaltung / an Kraut / Rüben / Möhren / Erbsen /
Wiel-Futter / Lein und Hanff nöthig ist / zu besen; Auch
alles / was bey Aeckern und Wiesen noch auszuraden / oder
durch Graben-Ziehen zu verbessern / wehrenden Pensions-
Jahren / zu beschaffen / und davor / en regard der Abnüt-
zung / von Unserer Fürstl. Cammer nichts zu präten-
diren.

Von Acker-
Schlägen.

Auch Ausgrab-
ung Aecker
und Wiesen/
it. Graben-
Ziehung.

6.

Will Conductor die nöthige Anspannung / nach
Proportion der Höffe und Beschaffenheit der Untertha-
nen / halten lassen / damit also das Ackerwerck desto besser

Von Bestelle-
und Bemü-
stung des
Ackerwercks.

B

bestellet/

**Von Acker-
und Feld-
Registern.**

**Von Lieferung
des Acker-
wercks/ und
der Saat/
beym Abzuge.**

**Von Bestel-
lung des Acker-**

bestellet/ und die Saat zu rechter Zeit in die Erde gebracht/
Und die Untertanen mit den vielen Hof-Diensten nicht
beschweret/ sondern/ womöglich/ insgesamt in Dienstgeld
gesetzt werden mögen. Ebenfalls ist er verbunden/ das
Ackerwerck gut unter Mist halten zu lassen. Zu dem En-
de er alles erzeugte Stroh/ nachdem die Nothdurfft/ wie
obgedacht/ vor die Hoff-Gehärde voraus genommen
worden/ anzubeben und zum Mist anzuwenden hat;
desgleichen ist derselbe gehalten/ allen Mist und Düngen/
vom Amte/ Meyerhöfen und Schäfereyen/ auf die
Amts- und Meyerhoffs-Aecker abfahren zu lassen/ den
Horden-Schlag zu gewöhnlicher Zeit Landüblich zu ver-
richten/ und so wenig denselben/ als den Mist/ dem
Ackerbau zu entziehen/ noch zu verkauffen/ oder auf sei-
ne etwan habende und künftig noch anzuschaffende eige-
ne Aecker zu verwenden; Wobey er denn zugesagt/ ein
richtiges Acker- und Feld-Register auf seine geleistete
Pflicht zu halten/ worinn er deutlich verzeichnen muß/
was Jährlich vor Felder begahtet/ wie dieselbe und mit
was vor Mist oder Hordenschlag solche bemistet und beahr-
tet/ womit sie beset worden/ solche Register auch getreu-
lich in der Amts-Stuben verwahren/ und dieselbe Unserer
Fürstl. Cammer allemahl/ auf Begehren/ vorzeigen;
Und/ so viel möglich/ dahin zu streben/ daß die Bemis-
tung der Acker-Schläge/ so er bey seinem Antritt/ nach
dem Feld-Inventario, empfangen/ nicht verringert/ son-
dern/ bey seinem Abzuge/ verbessert geliefert werden;
Und falls derselbe obige Acker- und Feld-Register nicht rich-
tig hält/ soll er gehalten seyn/ die Felder selbst zu bestellen
Zu Hebung der/ bey dem Abtritt/ vielfältig vorkommenden
Streitigkeiten/ soll Conductor schuldig seyn/ das Land/
welches er bey Antretung des Ambtes gut bestellet/ und
mit reiner Saat empfangen/ so wohl mit seiner eigenen/
als der Untertanen Anspannungen/ gleichwie es in allen
von seinem Antecessore vorher genossenen Pensions-Jah-
ren geschehen/ nach guter Hauswirts-Art/ wieder begah-
ten/ und die reine untadelhafte Saat dem Successori, oder
dem es sonst aufgetragen wird/ wieder liefern zu lassen.
Wenn auch dem Conductor gefallen sollte/ das Acker-
werck/ in wechrenden Pensions-Jahren/ nach eigenem
Belie-

Belieben / mit seiner Anspannung und Saat begabten
und Hauswirthlich besäen zu lassen; Und da hingegen die
Untertanen in Dienstgeld / wie sie ihm angeschlagen
sind / zu sehen / so soll demselben darin freye Hand gelas-
sen / und ihm hierunter die geringste Verhinderung nicht
gemacht werden. Im Fall aber mehr Land / als Condu-
ctor besetzt bekommen / und daher eine Übermaass über
die / zum Inventario gehörige Aussaat / sich finden sollte;
Bleibet dem Successori frey / solches mit seinem
eigenen Viehe / nach Gefallen / und das / zu dieser
Begattung / benötigtes Zug-Viehe / nach Willen zu
bestellen / und bey den Ambts-Höffen mit in die Weide
zu treiben. Würde bey seinem Abtritt sich auch finden /
daß einige Aecker durch seine eigene / oder angekaufte un-
reine Saat / mit Wucher-Blumen / oder dergleichen
Unkraut / vermischet worden; So soll derselbe davor ge-
bürende Erstattung leisten.

7.

Ist Conductor schuldig / das Schaaff-Viehe /
nach Unserer Lande Gebrauch / bis aufm Herbst / bey de-
nen Schäffereyen zu lassen / und die Contribution davor /
ehe es weggetrieben wird / zu entrichten / gleichwie dessen
Antecessor ebenfalls thun müssen.

8.

Imgleichen soll er die / bey diesem Ambte / ver-
handene Obst-und andere Gärten / in gutem und nutzba-
ren Stande / und gehörig / wie ihm solche nach Einhalt
des Inventarii übergeben worden / erhalten; Und erbietet
sich Conductor, alle Jahr Zehen wilde Stämme in denen
Gärten / oder wo es sich sonstn füglich schieket / pflanzen /
und mit guter Art Birn / oder Apffeln pstopffen / auch
grosser Art Pflaumen und Schwebelchen bereisen und ocu-
liren zu lassen / oder / in Ermangelung dessen / vor jedem
daran fehlenden Obst-Baum / Jährlich einen Nthlr. und
danegst solche Straffe / bis zu Ablauf seiner Jahr-
scharen / nach Proportion, von Jahren zu Jahren verdoppelt
zu erlegen.

B 2

9. 29

werths / mit ei-
gener Anspan-
nung.

Und Sezung
der Untertha-
nen in Dienst-
geld.

Vonder Über-
Saat.

Von unreiner
Saat.

Von den ab-
ziehenden
Schaaffen.

Von Pflanz-
ung Obst-
Bäumen.

Von der harten Hölzung.

Von Nutz- oder Rahden- auch Brenn-Holz.

Von Zann-Holz.

Von Abschaffung der Ziegen.

Von Baht-Weiden.

An die ihm mit anvertraute dortige harte Hölzung/ soll Conductor im geringsten sich nicht vergreiffen/ noch davon etwas/ bey Vermeidung der/ in der Fürstl. Forst-Ordnung gesetzten Straffe/fällen/ oder sonst Schaden zufügen lassen; Soviel aber das/ zum Ackerbau bedürffende Nutz-oder Rade-Holz anlanget/desgleichen zu Brenn-Holz/soll alle Jahr die Nothdurfft/in Beyseyn der Beampten/ zu Verhütung allen Unterschleiffs/nach dem/ mit Unser Fürstl. Cammer und den Forst-Bedienten/gemachten Reglement und Verordnung/ und ihm zugestandenen Quantität und Qualirät/ ohn Entgeld/ angewiesen; Nicht minder/ zu Erhaltung der Hackelwerke und Zäune/ die benötigte Eichen-Pfähle/ und andere weiche Hölzung gegeben werden; Hingegen hat Conductor das Eichen-Pflanzen und Säung des Tannen-Saamens zu besorden; Auch/ mit Zuziehung Unserer Forst-Bedienten und Pensionarien, die weiche Hölzung in gewisse Häue zu legen und zu schonen/ und weiter nicht/ als zu höchstnötiger Feurung/ und Zäune um die Gärten/ wie vorgedacht/ vor sich und die Unterthanen/ im geringsten aber nicht zum Verkauf/ oder Verschenkung/ zu gebrauchen; Wie er dann/ zu besserer Anwachsung derselben/ nicht allein die Ziegen/ sondern auch die inwendig auf den Höffen stehende unnötige Hackelwerke/ imgleichen die Zäune und Ricken im Felde/ dadurch die weiche Hölzung nur verdorben wird/ so viel möglich/ abschaffen/ und stat der letzteren/ Graben ziehen/ oder lebendige Zäune pflanzen und anziehen/ wovor ihm bey seinem Abzug/ eine billige Satisfaction von Unser Fürstl. Cammer wiederfahren soll. Zu desto mehrerer Befoderung ist er gehalten/ nach Proportion eines jeden Hoffes/ wenigstens alle Jahr vierzig junge Baht-Weiden/ weil solche bey der Hauswirtschaft/ wegen der Zäune und Feurung/ absonderlich wo ein Mangel an Holz ist/ sehr nutzbarlich gebraucht werden können/ bey dem Ampte und Höffen/ auf den darzu gehörigen Weiden/ Auen/ und sonst dazu bequemen Orten pflanzen und stossen/ und/ falls einige davon ausgehen oder abgehauen werden/ solche in negstem Jahre nachsehen zu lassen; Wann aber dennoch die von neuen/ an dazu beque-

bequeme und der Meynung nach gute Oerter / wo solche
fortgehen können / gekloffene Weiden / des Grundes hal-
ber / den Wachsthum nicht erreichen dürfften / welches
jedoch bey dessen Abzuge genau untersucht werden soll:
So soll dem Conductor dieses / da er an seinem Fleiß hier-
in nichts ermangeln lassen / nicht impuirt / weniger
desfals er mit Straffe angesehen werden: Sonsten aber
derselbe / vor jede nicht gekloffene Naht-Weide 2. fl. / und
danegst solche Straffe / bis zu Ablauf seiner Jahr-
ren / nach Proportion, von Jahren zu Jahren / verdoppelt
zu erlegen / gehalten seyn. Und damit vorbemeltes wol
könn observirt werden / sind die Hackelwercke / Zäune
und vorhandene Weiden / bey dem Antritt richtig im Inven-
tario zu verzeichnen.

IO.

Hat Er vor sich und die Setaigen sorgfältig dahin
zu sehen / und gute Acht zu geben / daß so wenig von Ihm
und den Seinigen / als von Fremdden / an denen Zimmern /
Grenzen und Scheiden / Forsten / Jagten und Behegen /
Hütungen und Trifften / Fischeren / Hohe Gerechtigkei-
ten und Jurisdiction, Uns einiger Schade oder Eingriff
von Jemanden / Er sey / wer Er wolle / geschehen möge /
vielmehr solches alles / seinem geleisteten und hiebey ge-
hefftem Eyde gemäß / nach äußerster Möglichkeit observi-
ren / und Ihm getreulich besohlen seyn zu lassen / daß / wenn
etwa Uns / oder Unserem Ambte darunter
im geringsten zu nahe getreten / oder etwas davon ver-
rückt wird / solches sogleich abgewandt und remediret
werde / oder falls Er sich dazu nicht vermögend finden
möchte / alles sofort zu Unserer Fürstl. Cammer berich-
ten: Auch was irgend bey dem Ambte negligirt / und Er in
Erfahrung bringen kan / widerumb herbey schaffen / oder
wenigstens jeztbemelter Unserer Fürstl. Cammer / zu fer-
nerer Verfügung / unverzüglich anzeigen soll: Gestalt
Er auch versprochen / keinem / den nicht Wir / oder / auf
Unserm gnädigsten Befehl / Unsere Fürstl. Cammer / zu
Beobachtung Unserer Domainen, Aemter- und Caster-
Revenuen, verpflichten und bestellen lassen / von denen
Ambts-Pertinentien, Heimlichkeiten / Zustand oder Be-

S

schaffen

Von Observi-
rung der
Regalien,
Grenzen/xc.xc.

schaffenheit/ etwas zu eröffnen/ sondern solches alles/ bis
in seine Grube/ verschwiegen zu behalten. Vornehmlich
aber/ zu besserer Beobachtung dortiger Grenzen und
Scheiden/ (welche dem Conductor sogleich beim Antritt
anzuweisen/ auch gar von derselben Beschreibung Ihm
Abschrift zu ertheilen/ Unsere Forst-Bediente hienit gnä-
digst angewiesen und befehliget werden) Jährlich mit de-
nen Amtes-und Forst-Bedienten/ und/ wo nöthig/ mit
Zuziehung junger Mannschafft/ zu begeben; Und falls
Conductor hierin säumig ist/ und Uns darüber Schade
zuwächst/ soll Er desfalls mit harter Straffe angesehen
werden.

II.

Von Administri-
rung der
Jurisdictionen.

Und wollen Conductor zugleich als

bestellet worden/ so ist Er ebenfalls/

kräftt seiner abgelegten Eydcs-Pflicht/ und darauf ausge-
stellten Eydlichen Reversus, obligiret/ die Justiz/ tam
in civilibus, quam criminalibus, ohne Ansehung der Per-
son und aller andern respecten/ entweder selbst zu hand-
haben/ oder/ wenn Er der Justiz nicht vollkommen er-
fahren/ durch einen tüchtigen Justiciarium, Aduarium
oder Notarium, wann einer beim Amte vorhanden/wel-
che er allemahl bey Bestellung derselben/ oder bey vorfal-
lender nöthigen Veränder-und Annehmung eines ande-
ren/ jedesmahl Unserer Fürstl. Cammer/ zur Examinir-
Annehm-und Beendigung/ vorzustellen/ und mit deren
Bewilligung anzunehmen hat/ gleich durchgehends
schleunig zu administrieren; Von niemanden desfalls eini-
ges Geschenk/ ausser den Gerichts-Accidentien, jedoch
nicht mehr/ als die zu publicirende Sportel-und Process-
Ordnung besaget/ oder dieselbe dazu anweisen wird/ zu
nehmen; die Protocolla davon/ nebst denen Actis, Regi-
straturen/ Urkunden/ und Gerichts-Büchern/ fleißig
und ordentlich zu halten und verwahren/ oder verwahren
zu lassen; alle zwischen die ihm gnädigst anvertraute Un-
terthanen vorfallende Streitigkeiten oder Irrungen/ ob-
ne Weilläufigkeit des Processus, und/ so viel möglich, in
Güte

Güte abzuthun; Was in dem / von Uns selbst / oder von
Unserer Fürstl. Cammer in denen Rescriptis und Befehli-
gen/oder per Decretum, Ihm anbefohlen wird/schleunig
zu expediren / und im übrigen Unser / und Unserer Amts-
Unterthanen Bestes getreulich / und wie es einem redlichen
Diener und wohl anstehet und ge-
bühret / und seine geleistete Pflichte und die ihm ertheilte
Instruction vorschreibet / zu beobachten.

12.

Die Wege / Stein-Dämme / und Brücken / sollen
bey seinem Antritt besichtigt / und in gutem Stande ge-
bracht werden / worin Conductor, wehrender Pensions-
Zeit / selbige conserviren und in gutem Stande erhalten
soll; Und hat Er die Bauren darzu / wie allenthalben
gewöhnlich / außer Hoffe-Dienst zu gebrauchen; Jedoch
sollen zu den Brücken / über nahmhafte Ströhme / Ihm
die nöthigen Materialien und Kosten / wann sie vorhero
specificiret / imgleichen das Brügge-Lohn / zu den Steins-
Dämmen / woselbst grosse Land-Strassen sind / gegeben
werden.

Von Conservi-
rung der We-
ge/ Stein-
Dämme/ und
Brücken.

13.

Die Priester und Küster / auch andere Geistl. Be-
dürfnissen und Abgiffen; desgleichen an die Forst-Be-
diente / (welche dem Anschlag und Inventario mit einver-
leibet / und darin specificiret werde sollen / wer sie zu bezah-
len schuldig) Ebener maassen die Deputata und Besoldun-
gen an Voigt und Gesinde / so nemlich von den Amts-
und Meyerböffen abzustatten seyn / muß Conductor,
weil Er und seine Domestiquen sich Ihres Amtes und
Diensten / Zeit wehrenden Jahrscharen / zu gebrauchen
haben / Jährlich ohn Entgeld in natura entrichten / jedoch
wenn von Uns andere Amts-Bediente à parte gnädigst
bestellet / und Ihnen gewisse Salaria zu Ihrem Unterhalt
vermacht worden / hat Er dieselbe nicht höher / als nach
der gewöhnlichen Cammer-Taxa, in Rechnung zur Aus-
gabe zu bringen / ohne dem aber niemanden ohne special
E 2 gnädigst

Von Priester-
Küster- und an-
deren Geistl.
Gebürnissen.
it. an die Forst-
Bediente.
Von Voigt-
und Gesinde-
Lohn.

gnädigsten Verordnung/ etwas zu zahlen/ oder in natura
Von Schwein zu reichen; Desgleichen muß Conductor, was dem
Schneider und Schwein-Schneider und Schornsteinfeger alle Jahr ge-
geben wird/ ohne Abführung der Pension, abtragen.
ger Lohn.

I4.

Von Kauffung
benötigter
Viktualien
und andern
Wahren.

Als auch vorhin/ aus Landes-Fürstl. Vorsorge/
zur Aufnahm und Verbesserung des gemeinen Wesens in
Unseren Städten/ die gnädigste Verordnung ergangen/
daß von denen Land-Leuten das benötigte an Viktualien
und sonst/ nicht mehr aus frembden Städten gehohlet/
besondern aus Unsern eigenen nechstgelegenen Städten in
Unseren Landen genommen und gekauft werden soll; So
hat Conductor versprochen/ solches gehorsamlich zu obser-
viren/ auch bey seinen Leuten/ und denen Ihm zu Dien-
sten überlassenen Unterthanen/ ernstlich darüber zu hal-
ten; Daher Er sich wohl vorzusehen hat/ daß Er die dar-
auf gesetzte Straffe und Ungelegenheit sich selber nicht
über den Hals bringen möge.

I5.

Vonder Me-
gen-Freyheit.

Hat Conductor keine Mehen-Freyheit zu genieß-
sen/ sondern mahlet das in seiner Haushaltung bedürffende
Korn/ benebst seinen übrigen Leuten/ auf Unsere Ambs-
Mühle zu / und geben sie insgesamt/
dem Müller daselbst/ die gewöhnliche Mehen; Wo aber
solche Mehen-Freyheit/ wegen der Rechnungs-Bedien-
ten/ reserviret ist/ bleibt es damit/ bis zu Unser fernere
ren gnädigsten Verordnung/ in statu quò, ebener
maßen/

I6.

Von Maß-
Freyheit.

Genießt Conductor auch keine Maß-Freyheit; Es
wäre dann/ daß Er solche à parte gepachtet/ oder ihm we-
gen seiner Bedienung etliche Stüek frey verschrieben/ und
daß in angehängter Specification solche enthalten/ und ihm
verwilliget worden. Wiedrigens muß Er die Schweine
zu

in Unsere Fürstl. Höfungen/ wo solche Ihm am bequemsten
gelegen/ treiben lassen. Gleichergestalt/

17.

Soll Conductor verpflichtet seyn / alle Unsere / in
während seiner Pensions-Zeit / dem Amte und Meyer-
Höfen zum Besten ergehende Fürstl. Verordnungen / Be-
fehle / oder andere dergleichen Nachrichten / wie auch
die bey seiner Zeit geführte Rechnungen / wol aufzuheben /
und danegst solche zusammen / nebst denen vom Amte
verhandenen Nachrichten / als: Erb-Bücher / Beschrei-
bungen des Amtes / und der darzu gehörigen Pertinen-
tien, Unterthanen und Gerechtsamen / vermittelt einer
richtigen und von Ihme unterschriebenen Specification da-
von / vor seinem künftigen Abzuge / gegen Schein / sei-
nem Successori ordentlich ausantworten / und nichts da-
von an sich behalten / damit also die Amts-Registratu-
ren complet bleiben / und in einen guten Stand gesetzt /
auch dessen Successor von allen Amts-Angelegenheiten
die nöthige Nachrichten auch erlangen möge / annebest die-
sen Contract und andere Verschreibungen / Punctation,
und das Inventarium, so bald der Contract erfüllt / und
seine Endschaft erreicht / gleicher massen / vor seinem Ab-
tritt / in Unserer Fürstl. Cammer-Registratur, oder an die
Commission, wann eine / umb das Amt zu übernehmen /
und zu revidiren / dorthin gesandt wird / wieder abgeben.

Von zu
extradirenden
schriftlichen
Nachrichten.

Contract, Pun-
ctation, und
Invent.

18.

Übernimmt Conductor, und verbindet sich hler-
mit festiglich / in währenden Contract-Jahren / allen Miß-
wachs / Wind-und Hagel-Schaden / Mäusefraß / Vieh-
sterben / und Verfrüerung der Saat auf dortigen Feldern /
gleich anderen Unsern Pensionarien; Und hat Er / dafern
nach Göttlichem Verhängniß / dergleichen Unglücks-Fäl-
le / durante Contractu. Ihm begegnen dürften / keine Er-
stattung desfalls an der behandelten Pension zu erwarten:
Wann aber durch Krieg / Verheerung Unserer Landen /

Von Miß-
wachs / Hagel-
Schaden /
Viehster-
ben / c. c.

D. — Postl.

Von Kriegs-
und Feuer-
Schaden.

Peßilenz/ Feuer vom Himmel/ oder anderen dergleichen
unvermeidlichen Unglücks-Fällen/ dem Conductor aller
Ruhen von einem/ in dem hinten angefügtem Anschläge/
benannten Stücke/ oder dieses Ambtes und Meyerhöffe/
(so doch Gott in Gnaden verhüten wolle) benommen wür-
de/ und Conductor solche sich begebenden Unglücks Fall ge-
bührend erweist/ so trägt solchen Ihm dadurch zugefüg-
ten grossen Schaden/ an solchem Stücke/ Unsere Fürstl.
Cammer.

19.

Von selbst
causirten Scha-
den/ und Un-
glücks-Fällen.

Wann aber Conductor, oder die Seinigen/ durch
Ihre negligence und Verwahrlosung/ ein Schaden oder
Unglück/ e.g., durch Brand/ oder mit seinem eigenen
Diebe/ 2c. 2c. dem Ambte/ Meyerhöffen und Gebäuden/
so wol/ als denen darzu gehörigen Unterthanen/ verurtheil-
et; So ist Er und die Seinigen gehalten/ solchen dadurch
zugefügten Schaden gebührend zu erstatten.

20.

Von der zu
rechter Zeit/ zu
übergebenden
Rechnungen. 2c.

Hat Conductor die Remissiones, Bau-Kosten/ und
andere dergleichen Pöste, welche in Rechnung kommen
und liquidiret werden müssen/ allemahl in Zeiten/ vor
Endigung der Quartalen, einzusenden/ und Unserer Fürstl.
Cammer zu übergeben/ und es nimmer auf die letzte Zeit
ankommen zu lassen; Annebenst die Ambts-Rechnungen/
nach der neuen Methode zu verfertigen/ oder zu gewärti-
gen/ daß nach verfloßnenem Jahre/ nichts von dergleichen
angenommen/ sondern Conductor darzu in nachhabender
Straffe verfallen seyn soll.

21.

Von Wieder-
besetzung wü-
ster Stetten.

Verpflichtet sich auch Conductor, alles Fleisses dar-
hin zu sehen/ daß die verhandene wüste Bauer-Höffe (wel-
che Er zu dem Behueß alle Jahr zweymahl von denen
Causeln publiciren zu lassen hat) wieder angebauet/ mit
sächtlich

den Gewehrseuten / welche sich selbst helfen können / oder
welche solche in Erbpacht nehmen wollen / wieder besetzt /
und insonderheit die prästanda und Landes-Contribution
von den Unterthanen richtig abgetragen / nicht aber durch
kostbare militärische Execution eingetrieben werden
dürffen.

22.

Als man auch wahrgenommen / daß / ungeachtet
denen vielfältig vorhin ergangenen Fürstl. Verordnun-
gen / dennoch einige Unterthanen Ihrer Wirthschaft nicht
wol vorstehen / Ihre Zimmer verfallen lassen / Ihre Acker-
werke und Viehzucht versäumen / und auf Unserer Fürstl.
Cammer-Hülffe es blosserdinge ankommen lassen; So
hat Conductor sich anheißig gemacht / umb diese Nach-
lässigkeit mit mehrerem Nachdruck endlich abzustellen;
die Conservation der Unterthanen (wie obertwehnet) an
Zimmern / Viehe und dergleichen / solchergestalt sich anges-
legen seyn zu lassen / und zu übernehmen / daß / wann Ihm
bey seinem Antritt / der Unterthanen Zimmer und Vieh /
mitteltst Inventarii, in gutem Stande geliefert / Er so-
dann die Bauren dahin halten wolle / daß sie die Zimmer /
worzu ihnen das benötigte Bauholz / auf Erfordern /
frey gegeben werden soll / unterhalten; Auch diejenigen
Unterthanen / welche entweder neu anbauen wollen / oder
wofür Er das ihm in Anschlag gebrachte Dienstgeld giebt /
wenn nemlich diese etwa in Abfall ihrer Nahrung kom-
men / mit benötigtem Getreyde / Vieh und Geld / Zeit
währendenacht-Jahren / ex propriis, ohne davon Unse-
rer Fürstl. Cammer was in Rechnung zu bringen / Vor-
schußweise auszuhelfen / im ersten Jahre aber / nach solcher
beschehenen Anleihe / oder vor der Erndte und Saamen-
Zeit / die geliehene Früchte in natura, jedoch nicht mehr /
als vom Drömt zwey Scheffel gestrichene Maasse / und
die Geld-Schulden / mit dem gewöhnlichen Interesse à 5.
pro Centum, in leidlichen Terminen wieder bezahlt neh-
men will; Und falls dergleichen Unterthanen solche Hülff-
se / vor Ablauf seiner Jahreszaren / wenn Conductor er-
weist

Von Observi-
rung der Un-
terthanen
Wirthschaff-
ten und
Conservation.

Von der Un-
terthanen
Hülffe.

**Von der Unter-
thanen Un-
glücksfällen.**

weillich alle Sorgfalt zu Eintreibung derselben ange-
wand/ und solche von den Unterthanen ohne ihren Ruin
nicht zu erhalten/ und sie solche/ nach und nach/ vollen-
kömmlich wieder abzutragen nicht vermögend gewesen/ so
soll dem Conductor der Nachstand/ wenn Er selbstigen
von Jahren zu Jahren bey Unserer Fürstl. Cammer speci-
ficiret und liquid gemacht/ von seinem Successore, oder
Unserer Fürstl. Cammer/ vor seinem Abzuge/ wieder gut-
gethan und erstatter werden. Die denen Unterthanen zu-
stossende Unglücks-Fälle aber/ e.g., durch Krieg/ grosses
Viehsterben/ und dergleichen/ so Wir/ des Conductoris
halber/ übernommen/ trägt Unsere Fürstl. Cammer/ weil
Conductor von den Unterthanen keinen Vantag hat.

23.

**Von Verfah-
rung des Ge-
treides/ und
Wolle.**

Damit dann die Conservation der Unterthanen/
den Conductorem nicht zu sehr graviren möge; So läst
Er so wol das/ bey dem Ambt und Meyerhöffen gebauete
Korn/ als die daselbst gefallene Wolle/ nicht weiter/ denn
nach denen auf 4. bis 6. Meil belegenden Städten/ in der
dazu belegenden Städten/ in der dazu bequemen Jahres-
Zeit/ und bey gutem Gewitter/ verfahren/ damit der Un-
terthanen Vieh/ durch die tieffe Wege und böses Wetter/
nicht gar zu sehr verdorben werde; Wie dann Wir deswe-
gen die 4. reservirte freye Fuhren/ nemlich 2. ein- und 2.
außer Hofse-Dienst/ auch zur bequemen Zeit nehmen/
und denen Bauren sonst keine andere Fuhren anmuthen
wollen: Es sollen aber solche Fuhren ordentlich eingethei-
let/ damit keiner vor dem andern belästiget werde; Zu dem
Ende die geleistete Fuhren in der Unterthanen Büchern
verzeichnet/ darüber bey dem Ambte ein ordentliches Dienst-
und Fuhr-Register gehalten/und solches vom Ambts-No-
tario attestiret zu Unserer Fürstl. Cammer alle Jahr einge-
sand werden.

**Von den
reservirten 4.
freyen Fuhren.**

**Der selben
Annotir-
und Berech-
nung.**

24.

**Von verbothe-
nen freyen Fuh-
ren/ vor Fremb-
den.**

Conductor soll auch nicht befugt seyn/ Jemanden ohne
Unserem specialem gnädigstem Befehl, oder Ordre von Un-
serer Cammer einige Reise-Fuhren/ oder Hand-Dienste/
von den/ in seinen Diensten stehenden Unterthanen/ ohne
gnug:

gnugsame Bezahlung den Unterthanen davor reichen zu lassen/ zu geben; Vielweniger Macht haben/ dieselbe mit neuen Præstationen und Auflagen zu beschweren; noch von selbigen ein mehrers/ als wie sie ihm angeschlagen/ es seyn voll $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Hufener/ und Collaten, auch Einlieger/ zu nehmen.

25.

Die ordinaire, im Inventario specificirte Dienste/ soll Conductor nach dem Ihme communicirten und hiebey geheffteten Anschläge / oder künftigen Reglement, und hiernegst zu publicirenden Dienst-Ordnung/in natura zu rechter Zeit fordern/ und die Halsstarrige darzu sofort anhalten; Wiedrigens die Unterthanen nicht schuldig seyn sollen/die aufgeschwollene Dienste nachzubienen/oder sonst einige Erstattung davor jemand zu leisten.

Von ordinai-
ren Diensten.

26.

Läßt Conductor sich gefallen/ daß wegen der Unterthanen zu leistenden Diensten/ weil oftters Klagen vorgekommen/ daß sie damit sehr beschweret werden/ hiernegst durch eine darzu zu verordnende Commission, mit Zuziehung desjenigen Landmessers/ so daselbst gemessen/ nach Proportion und Boniecht des Ackers / ordentlich reguliret werden möge/wie viel Acker ein jeder Unterthan dem Conductor in jedem Schlage zu allen Pflug-und Saat-Zeiten umzupflügen/ auch sonst an Diensten in der Erndte 2c. 2c. demselben zu leisten habe.

Von deroselben reservirter Regulirung.

27.

So aber sich jemand unter denen Unterthanen befindet/ welcher seiner Stetten nicht wol vorstehet/ und bey deme keine Besserung zu hoffen; Muß Conductor selbigen Unserer Fürstl. Cammer in Zeiten melden/ und auf erhaltene Resolution, solche Stette von den Tanseln öffentlich ausbieten lassen/ und sich nach einen tüchtigen Gewehrsmann/welcher deroselben besser vorstehen kan/umb-

Von liederlichen Hauswirthten.

E

shun/

thun/ und an dessen ersteren Stelle hinwieder ihn darauf
sehen.

28.

Von Cognition,
und Bestraf-
ung gottloser
Untertanen.

Reservirt
Präsident

Reservirt
Präsident

Wenn auch sonst die Untertanen muthwillig
und ungehorsam sich erweisen/ allerhand unzulässige Ex-
cessen in der Erndte/ oder sonsten/ begehen/ unter ihnen/
oder mit Fremdbden/ Schlägereyen/ Verwundungen/ und
andere straffbare Sachen auf den Ambts- und Meyerhöf-
fen/ in den Dörffern/ auf dem Felde/ oder andern darzu
gehörigen Pertinentien, vorfallen sollten; So bleibet zwar/
wie S. 11. oben erwehnet/ die Cognition deroselben/ als die
erstere Instance, dem Conductor beym Amte; Die Ju-
risdiction aber/ über Hals und Hand/ und was davon de-
pendiret/ imgleichen die daraus fallende und zu berechnen-
de Brüche/ bleiben Uns und Unserer Fürstl. Cammer vor-
behalten: Es soll aber dahin gesehen werden/ daß/ nach
Proportion des Verbrechens/ die Untertanen/ an stat der
Geld-Straffe/wo es nöthig/ mit Graben-Ziehen/oder mit
Ausraden Aecker und Wiesen/ nach Ruhten-Zahl/ ange-
sehen/ und mit keinem Pfand-Gelde belegt/ noch mit
Prügeln und Schlägen hart tractiret; die von ihnen ge-
thane Arbeit aber/ nicht in Rechnung/ als wann sie vor
Geld geschehen/ in Ausgabe gebracht/ sondern darüber ein
ordentliches Register gehalten werden/damit man daraus
sehen könne/ was vor solche Straffen verfertigt worden.

29.

Von der Un-
terthanen
reservirten Prä-
sidenten.

und deroselben
Annotirung in
ihren Büchern.

Ferner behalten Wir Uns auch vor die Mühlen-
Korn- und Geld-Pächte; it. gewöhnliche Contribution,
von jedem Meyerhoffe/ und Cammer-Steuer von dem/
zum Verkauf reservirten Inventarien-Viehe/ so lange
nemlich solches noch nicht verkauft; Desgleichen/ die
Gist-Ochsen/ und was denen Untertanen zu Fürstl. Aus-
richtungen/ Beylagern/ Kind-Tauffen/ Begräbnissen/
und andern Steuern/ enquotiret wird; Welches alles
Unserer Fürstl. Cammer vom Amte gebührend zu be-
rechnen; Und erbitet sich Conductor selbiges zusammen/
wie auch die 4. Extra-Dienste/ der Untertanen Jährliche
Prästa-

Præstationes; und was sie an Hülffe bekommen / oder ihnen an ihren Præstationen remittiret/ oder sie auch an Gelde verdienet/ in den desfalls ihnen gegebenen Büchern richtig verzeichnen zu lassen.

30.

Und weil Unserer Aempter und Meyerhöffe Ruhen auf die Wohlfahrt der Unterthanen hauptsächlich berubet; So verbindet sich Conductor, auf der Unterthanen Wirthschafft ein wachsames Auge zu haben/auch nicht zuzugeben/ daß sie weder zum halben seer/ noch ihre Aecker oder Wiesen verheuren; dieselbe/ wenn davon noch einige bewachsen/ oder darauf neu Strauchwerck aufgeschossen/ solche Jährlich vor der Erndte/ da sie am besten Zeit dazu haben/räumen/und ihnen/ solches zu beschaffen/ zu rechter Zeit/bey Straffe der Wegnehmung/ anbefehlen soll/ annebenst dahin sehen/ daß sie die darauf befindliche Bülsen/ und Maulwurfs-Hauffen/ zerziehen und eben machen/ auch die noch ungehobene Graben/ so wohl in Wiesen/ als Aeckern heben/ die verfallene aufräumen/ und/ damit das Wasser durch die Wege und Trifften ablaufen könne/ Graben dadurch ziehen/und Brücken darüber machen lassen/ und also das Wasser zum Fall bringen soll/ damit es nicht in den Wegen/ Trifften und Aeckern oder Wiesen stehen bleibe/ und sich sammle/ sondern nach den kleinen und grossen Flüssen lauffen/ und sich verlieren könne/ welches Conductor bey den Amts-und Meyerhöffs-Aeckern und Wiesen/ ebenfalls zu thun/ sich anheissig gemachet/ ohne Unserer Fürstl. Cammer davor etwas anzurechnen/ es sey dann/ daß die dazu erforderte Kosten/ zu groß/ und der Nutzen davon nicht sofort ihm zufließen könne/alsdenn ihm von besagter Unserer Fürstl. Cammer das erweisslich davor/ bey seinem Abtritt/ gutgethan werden soll; Ferner hat er nicht zuzugeben/ daß die Unterthanen zu viel Heu verkaufen; Desgleichen/ daß sie/ ihrem eigenen Vieh zum Nachtheil/ kein frembd Vieh auswintern/ oder auf die Weide nehmen/ sondern selbst junges tüchtiges Vieh zuziehen; auch Immen zulegen mögen. Wie er sie dann dahin öftters ernstlich zu vermahnem hat/ daß sie ihr Vieh auf Reisen nicht so liederlicher Weise/

Was die Hauswirthte vornemblich unterlassen sollen.

Wegen in Achtnehmung des Viehes auf Reisen;

durch unzeitiges Jagen/abmatten/ oder in denen Städte
ten/ über Gebühr/ auf den Gassen/ weniger sich in den
Krügen/ ausser der gehörigen Futterungs-Zeit aufhalten
sollen/ damit sie/ vorbemelter Uhrsachen halben/ nicht in
Schaden und Schulden gerathen mögen.

31.

Continuatio:

Was die Bau-
ren weiter
thun/und las-
sen sollen.

Es soll auch Conductor ernstlich darüber halten/
daß die Unterthanen ihre Gärten mit guter Art Obst-
Bäumen/ und wilden Stämmen zum Pfropffen/ bese-
zen; Auch junge Baht-Weiden an darzu gelegenen Or-
tern Jährlich/ umb ihre Gärten/ Zäune/ Wiesen/und ge-
meinen Auen/slossen; alle Jahr ihre gewisse Sperlings-
Köpfe liefern; Ihre Aecker von den Wucher-Blumen/
oder dergleichen Unkraut/ reinigen und ausgahen/ und zu
dem Ende sich gute Saat anschaffen/ die Steine aus dem
Acker bringen/oder versencken; die Wege/ausser den Stein-
Dämmen/ wann ihnen das nöthige Holz dazu gegeben
wird/ im Stande unterhalten; Eichel-Kämpfe bey jedem
Dorffe machen/ junge Eich-Bäume an darzu gelegenen
Orten pflanzen; der Befoderung des Klee-Saamens sich
befleißigen; die gefährliche Back-Ofen von Ihren Zim-
mern/ nach vormahls publicirter Fürstl. Verordnung/
wegschaffen/ und sonst auf ihre Feuerstetten in den Häu-
sern/ nach der Feuer-und Dorff-Ordnung/ fleißig Acht ha-
ben; alle unnöthige Aufschläge/ bey Verlobungen/Hoch-
zeiten/ Kind-Tauffen und Begräbnissen/ meiden; die
verbotene Pfingst-Gilden/auch in der Erndte alles über-
flüssige Essen und Trincken/ samt anderen ärgerlichen und
unordentlichen Wesen/abschaffen sollen.

32.

Von Abdriff-
ten/alten Thei-
len/und Ein-
liegern.

Ferner/ verpflichtet sich Conductor, die Dörffer
mit Abdriffen/ über die im Inventario expresse specifi-
cirte Orter und Tage/ nicht zu beschweren/ noch zu ver-
statten/ daß mehr alte Theile gebauet/ oder die Untertha-
nen mit vielen Einliegern belästiget werden; Imglei-
chen keine Unterthanen/ ohn Unserer Fürstl. Cammer
Bor-

Vorwissen/ aus den ihm überlassenen Dorfschafften zu lassen/ die entwichene/ oder heimlich weggezogene nach Möglichkeit wieder aufzufragen/ und dann/ wenn er solches erfahren/ entweder Unserer Fürstl. Cammer/ oder auch dem Amte/ notice davon geben/ damit also die entwichene wieder ins Amt und zu ihren Stetten gebracht werden können; Auch insonderheit dahin zu sehen/ daß denen vorhin ergangenen/ und noch künftigt zu publicirenden Fürstl. Forst-Holz-Dorff-Schulzen-Bauren-Licent-Müller-Schäffer-und anderen Verordnungen/ oder von Uns zu renoviren und ferner in specie noch zu ertheilenden Amtes-und Dienst-Ordnungen/ item: Edictis und Befehligen/ überall striete nachgelebet werde: Wie er dann gehalten seyn soll/ dieselbe/ damit sie in besserer Observance kommen mögen/ denen Unterthanen/ wo nicht mehr/ den noch wenigst alle Jahr/ im Amte einmahl vorlesen zu lassen. Sollten nun einige Unterthanen/ wieder Verhoffen/ gegen obbenelte Verordnungen und Punkten/ freventlich handeln/ und Conductor würde solches in Zeiten nicht abstellen; So soll das versäumete und strafbare danegst von ihm gefodert werden.

Von Observirung Fürstl. Verordnungen.

Vonder Ubertreter Be-
straffung.

33.

Wollen Wir gnädigst/ und wolrd expresse ausbedingen/ daß/ wenn des Conductoris Jahrsschare zu Ende gelauffen/ und ein ander Pächter dann diese ihm verpacht-gewesenes Amt und Meyerhöffe wieder bekommen dürfte/ er alsdann gehalten seyn will/ sein alsda gehabtes Viehe/ wann der Successor es verlanget/ für dem Preisse/ wie solches unpartheyische und in specie darzu beeydigte Taxatores æstimiren/ oder dessen Werth sehen werden/ seinem künftigen Successori, gegen bahre Bezahlung/ zu überlassen.

Dem/ bey dem Abzuge/ von der abziehenden Pens reservirten Vieh-Verkauff.

34.

Verspricht Conductor, die behandelte Pension, in den vorangeführten Terminen/ jederzeit/ bey Straffe der unausbleiblichen Execution, ohne vorgehender ferneren

Von richtiger Abgabe der Pension.

§

Ver.

Oder darauf
gesetzten
Straffe zu ge-
wärtigen.

Verwarnung/ richtig Unserer Fürstl. Renterey abzutragen; auch sonst allen/ generaliter in diesem Pensions-Contract enthaltenen Punkten, gehorsamblich zu geloben; Oder/ daferne Conductor in einem und anderen Punkte desselben/ insonderheit aber der zeitigen Abrechnung quartaliter mit Unserer Fürstl. Renterey/ Einsendung der Rechnung auf den ihm jährlich gesetzten Termin, und richtigen Abführung der gelobten Pension, auf den in diesen Contract benannten Terminen, oder Einsendung der reservirten und eingehobenen/ oder bereit verfallenen Ampts-Gefälle/ gar säumigerfunden werden dürfte; So soll derselbe seines Pachts ipsô factô verlustig/ dieser Pensions-Contract sofort erloschen/ und Pächter das Ampt/ mit seinen Pertinentien, zu räumen/ schuldig seyn/ so wol auch Unserer Fürstl. Cammer freystehen/ Conductorem, ohn fernern Verzug/ aus dem ihm verpachteten Ampte und Stücken/ eigenen Gefallens zu depossidiren und zu expelliren/ auch mit jemand anders zu contrahiren.

Dessen zu mehrerer Versicherung/ setzt Conductor, vor sich und seine Erben/ nicht allein alles dasjenige/ welches er an Viehe und Fahrnis nach diesem Ampte und Meyerhöffen hinbringen wird/ sondern auch alle seine übrige beweg- und unbewegliche Güter/ jetzige und künftige/ an was Ort dieselbe auch seyn mögen/ wissend- und wohlbedächtl. zu einer wahren Hypothec und Unterpfande.

Von Pränumerir- und Wieder-Erstattung der Cautions-Gelder.

Überdem pränumeriret er auch so fort beim Antritt/ jedoch ohne Zinsen/ eines Jahres Pension, locô Cautio- nis; welche Vorschuß-Gelder ihm hienegst/ bey seinem Abtritt/ wenn er zuvor diesem seinem Contract ein Genügen geleistet/ und nach dem Inventario alles richtig geliefert hat/ von seinem Successore völlig und baar wieder- umb in einer Summa vergütet werden sollen: Und ist er/ bevor ihm solche Erstattung geschehen/ dieses Unser Ampt und ihm verpachtete Stücke zu räumen/nicht gehalten;

Von Räumung des Amptes/ finito Contractu.

Außer diesem Fall aber/ ist er nach geendigten Pensions-Jahren schuldig/ auf Johannis das Ampt/ ohn einzi- ge Wiederrede/ zu räumen/ und davon abzuziehen/ auch sich seines

keines juris retentionis, ex quocunque capite es auch
seyn möchte/ zu gebrauchen.

Schließlich hat Conductor, diesen Contract festig-
lich und unverbrüchlich zu halten / versprochen und angelo-
bet/ dabenebst auch/ für sich und seine Erben/ assen und jeden
Ausflüchten und Wohlthaten/ Geistlichen und Weltlichen
Rechten/ und Constitutionen/ wie sie Nahmen haben/ und
erbracht werden mögen/ gleich als wann solche Wörtlich
anhero gesetzt/ insonderheit der Exception oder Einwur-
dung: Gesehrlichen Beredens/ Zwanges/ Irthums/ Ver-
leumdung/ auch über die Helfste/ nicht gehalten Bedachtel/
oder Ueberilung/ Wieder-Einsetzung in vorigen Stande/
daß der Proceß von der Execution nicht anzufangen/ wie
auch assen und jeden andern Ausflüchten und Wohlthas-
ten/ Geistlichen und Weltlichen Rechten/ und Constitu-
tionen/ wie sie Nahmen haben/ und erbracht werden
mögen/ gleich als wären solche würdlich anhero gesetzt/
auch insonderheit der gemeinen Rechts-Regul/ so da saget:
Daß keine gemeine Verzicht gelte / wo nicht die beson-
dere vorher gegangen/ wissend - und wolbedachtlich
renuntiiret und abgesaget.

Renuntiatio be-
neficiorum ju-
ris.

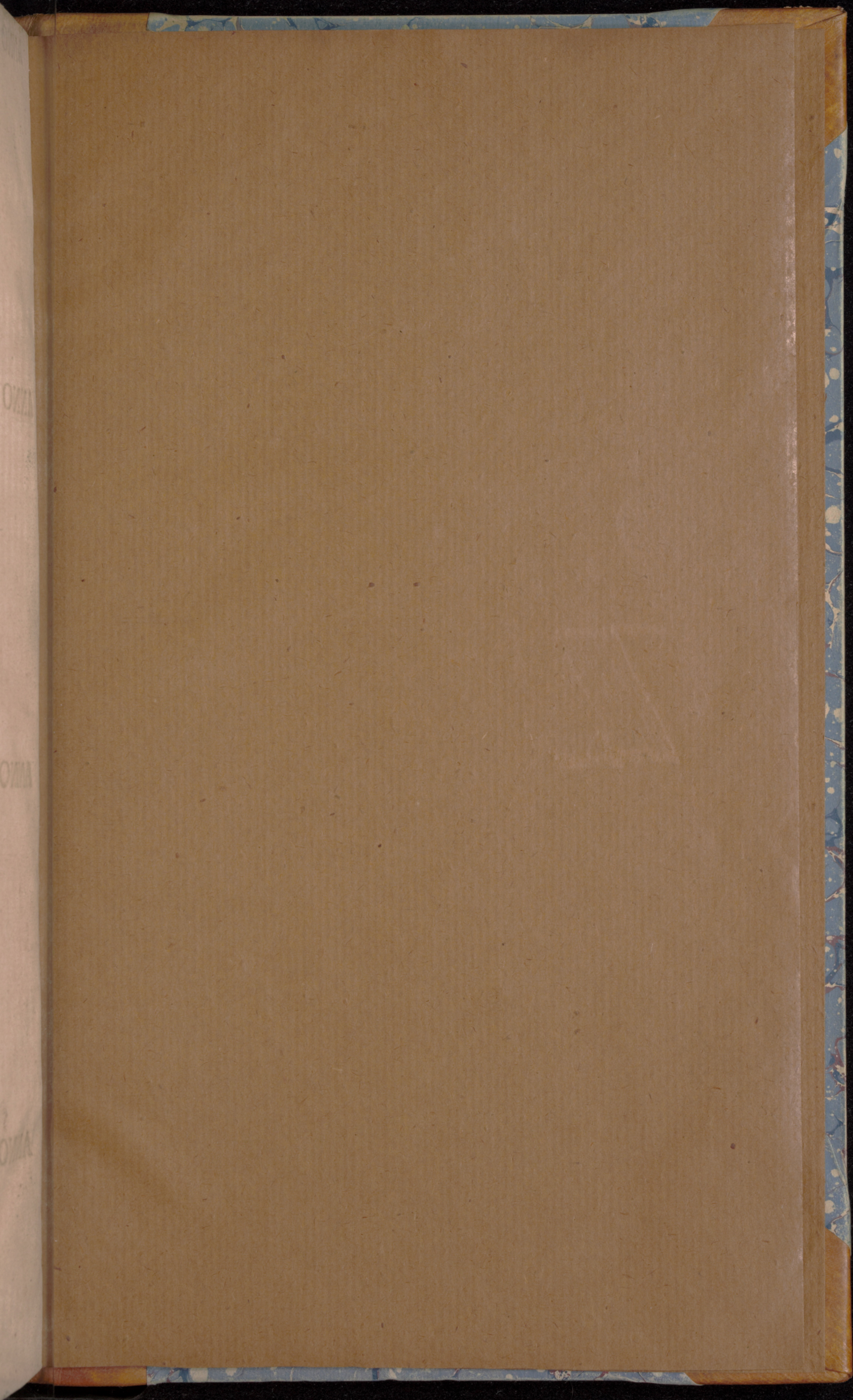
Ebenemassen / und zu noch mehrer Unserer Fürstl.
Cammer-Versicherung/ verpflichtet sich auch des Con-
ductoris Ehefrau / Geböhrne

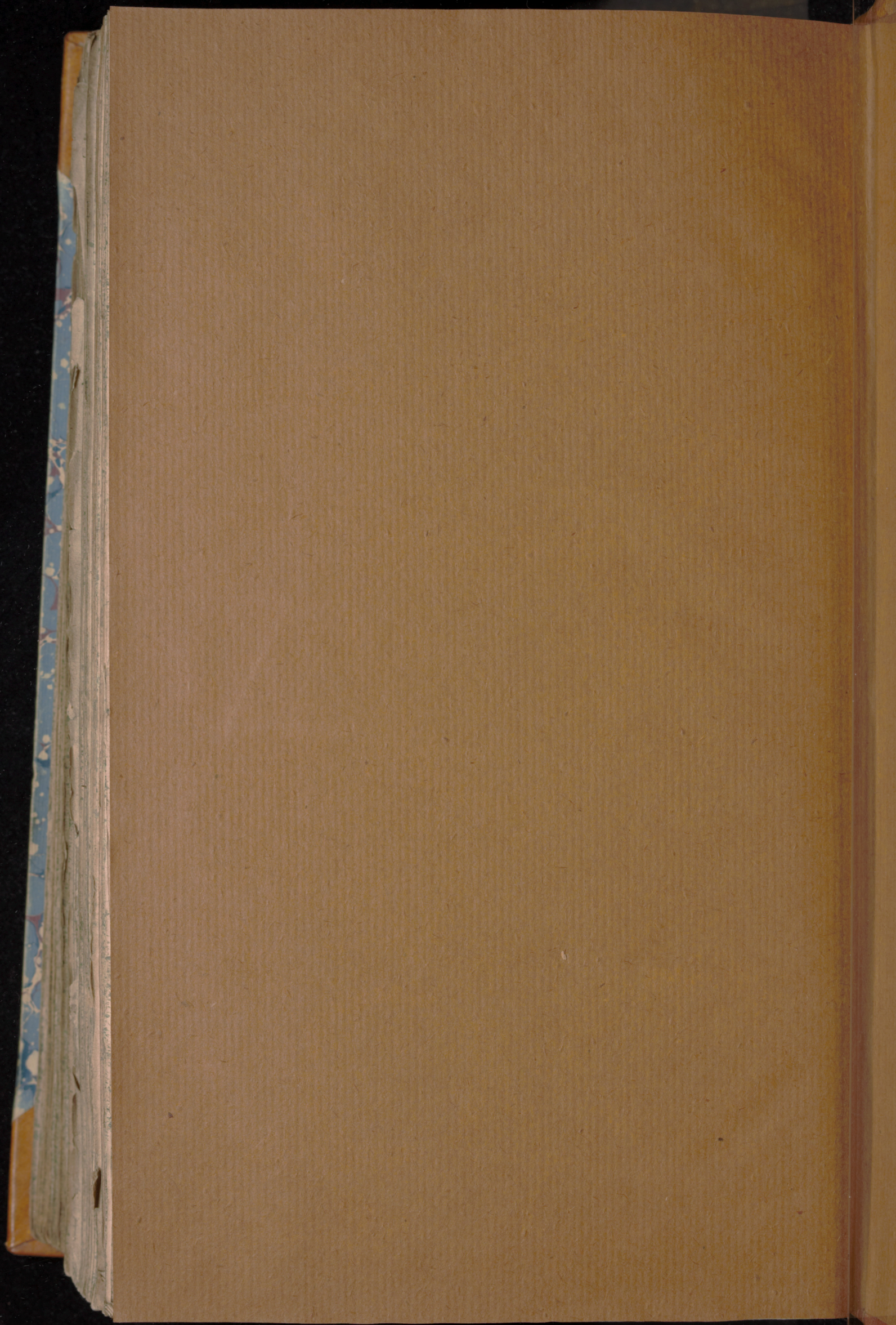
Damit Sie/ wenn Ihr Mann eher/ den Sie/ verstarbet/
und Sie prästanda zu prästiren vermögend ist/ die im
Contract verscriebene Jahre continuiren und sothane
Pacht-Jahre auswohnen könne / hienit und in
Krafft dieses/ daß Sie wegen obiger/ in diesem Pen-
sions-Contract von ihrem Manne gehalten Pen-
sion, und gestellten Caution, dafern Er etwa/
währenden Pensions-Jahren in Schulden gerathen/
oder/ binnen solcher Zeit/ mit Tode abgehen mög-
te/ Sie dafür stehen/ und nach dessen Absterben/
Aufse-

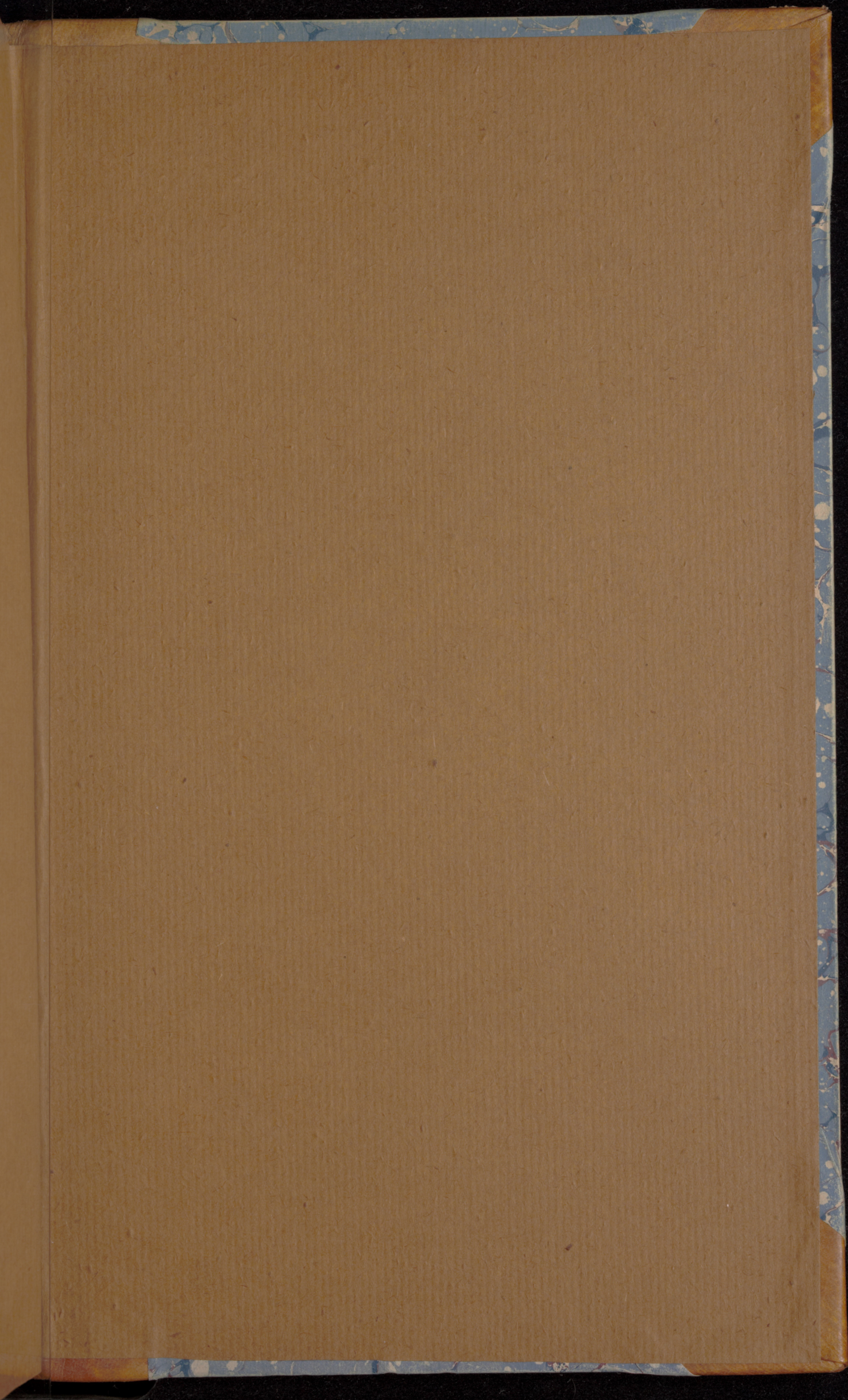
Von Entsa-
gung der weib-
lichen Berech-
tigkeiten.

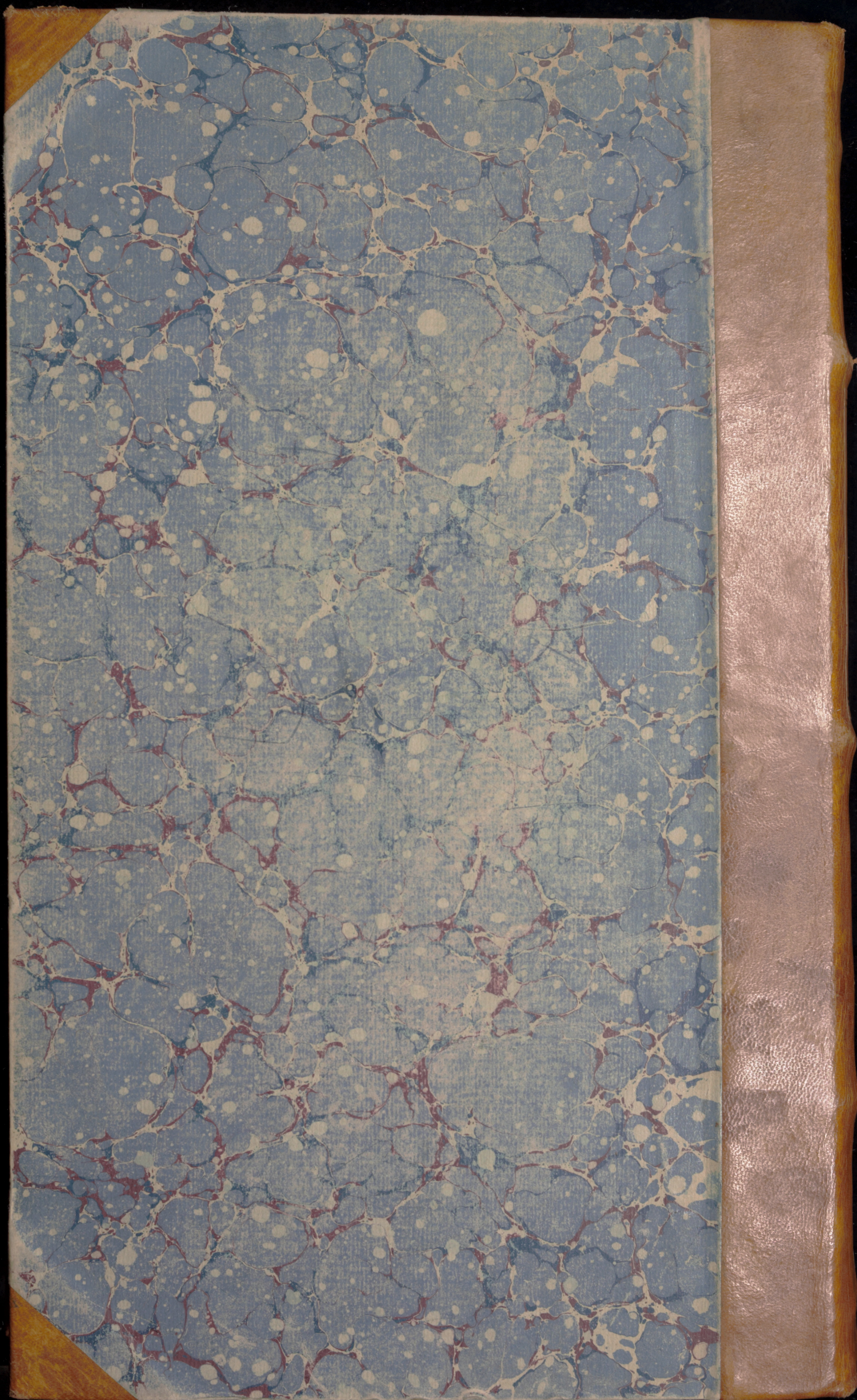
Unserer Fñrl. Cammer solche Ihres Mannes gemachte
Schulden vor anderen Creditoren bezahlen will; Zu
dem Ende Sie auch / nebst vorbenannten / von Ihrem
Manne entsagten / und Ihr deutlich erklärten Ausfüh-
ten und Behelffen / des Vellejanischen Rathes-Schlusses /
und anderen / dem Weiblichen-Geschlechte zu gut ver-
ordneten Wohlthaten / welche wollen / daß sich kein
Weib vor Ihrem Manne verbinden könne / vornehmlich
Ihres Mitgiftes und eingebrachten halber / bey dem
Worte der Wahrheit / und so wahr Ihr Gott helffe! Nach
vorhergehenden in dem darzu authorisirten Judicio,
geschehenen gnugsame / in Beyseyn eines Notarii, laut
desselben darüber zu ertheilenden / und bey Extradirung
dieses Contracts, zu überliefernden beglaubten Documen-
ti, sich begeben hat.

Was nun schließlich wegen der Pacht-Jahre /
Pension, und übrigen Puncten nach weiter behandelt und
verabredet worden / solches bestehet in nachfolgender De-
signation.









1. Posten in Rostow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
/ Rakeburg/ Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

/ Berlin/ nach ganz
Grossen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt/ Grabow/ Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg/ Bergedorff/
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach- Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin/ Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.